

# Bundesgesetzblatt <sup>2089</sup>

Teil I

Z 5702 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 22. November 1985

Nr. 56

---

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 85	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes</b> ..... 223-3, 2030-1, 2030-2, 2030-25	2090
8. 11. 85	Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Schulmilch (Schulmilch-Beihilfen-Verordnung) neu: 7847-11-4-51; 7847-11-4-49	2099
14. 11. 85	Dritte Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung ..... 4115-29-8	2102
14. 11. 85	Fünfte Verordnung zur Änderung der Käseverordnung ..... 7842-6	2103

---

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 37 .....	2108
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2109
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2109

---

## Drittes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Vom 14. November 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1065), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hin.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 3 bis 9.

c) Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die unterschiedliche Aufgabenstellung der Hochschularten nach § 1 Satz 1 und die Aufgaben der einzelnen Hochschulen werden durch das Land bestimmt.“

3 § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Neuordnung“ durch das Wort „Ordnung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Durch das Zusammenwirken der Hochschulen (§ 2 Abs. 7) ist insbesondere zu gewährleisten.“

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Angebot von abgestuften, aufeinander bezogenen Studiengängen und Studienabschlüssen in dafür geeigneten

Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden;“.

cc) In Nummer 2 wird das Wort „einen“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

4. § 5 wird aufgehoben.

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

#### „§ 9

#### Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen

(1) Bund und Länder tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam Sorge für die Behandlung grundsätzlicher und struktureller Fragen des Studienangebots unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Wissenschaft, in der beruflichen Praxis und im Hochschulsystem. Sachverständige aus der Berufspraxis sollen an der Vorbereitung entsprechender Empfehlungen beteiligt werden.

(2) Die Länder tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam dafür Sorge, daß die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine entsprechende Gestaltung der Prüfungsordnungen gewährleistet wird. Bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, wirken die Länder und die für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehende Vertretung der Hochschulen zusammen. Vertreter des Bundes und Sachverständige aus der Berufspraxis sollen an der Vorbereitung entsprechender Empfehlungen beteiligt werden. Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, daß bestehende Prüfungsordnungen der Hochschulen diesen Empfehlungen angepaßt werden; stimmt eine vorgelegte Prüfungsordnung nicht mit einer Empfehlung überein, so kann die zuständige Landesbehörde die Genehmigung versagen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und in den Empfehlungen der Studienreformkommissionen (§ 9 Abs. 4)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „(§ 69)“ durch das Zitat „(§ 4 Abs. 2 Nr. 9)“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf die Regelstudienzeit kann eine nach Absatz 1 Satz 3 in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern. Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an solchen Studien nicht voraus.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde können die Hochschulen neue Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung auf Grund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden; diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Für jeden Studiengang soll die Hochschule eine Studienordnung aufstellen. Das Landesrecht kann insbesondere für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen Ausnahmen zulassen.“

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Studienordnung kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studenten angeboten werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Studienordnung ist der zuständigen staatlichen Stelle anzuzeigen. Diese kann eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, daß das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Durch Landesrecht ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Änderung verlangt werden kann; die Studienordnung tritt nach Ablauf dieser Frist in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Zwischenprüfung statt, die studienbegleitend abgenommen werden kann.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure,

wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ und das Zitat „§ 53 Abs. 1 Satz 2“ durch das Zitat „§ 53 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung einer Prüfungsordnung ist zu versagen, wenn sie eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist.“

b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3, 4 und 5 angefügt:

„Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht. Die zuständige Landesbehörde kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung insbesondere verlangen, wenn diese den Anforderungen der Sätze 2 und 3 nicht entspricht. Die Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung sind gesetzlich zu regeln.“

11. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Hochschulgrade

(1) Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung. Auf Grund der Hochschulprüfung an Fachhochschulen oder in Fachhochschulstudiengängen anderer Hochschulen wird der Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen. Die Hochschule kann einen Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Das Landesrecht kann vorsehen, daß eine Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums einen Magistergrad verleiht; dies gilt nicht für den Abschluß in einem Fachhochschulstudiengang. Nach näherer Bestimmung des Landesrechts kann eine Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt, andere als die in den Sätzen 1, 2 und 4 genannten Grade verleihen.

(2) Im übrigen bestimmt das Landesrecht, welche Hochschulgrade verliehen werden. Es kann vorsehen, daß die Kunsthochschulen für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen.“

12. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, son-

dem aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist anzuzeigen. Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt."

13. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß."

14. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studium“ die Worte „sowie in der Krankenversorgung“ eingefügt.

15. In § 34 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

16. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Landesrecht regelt die Stellung der an der Hochschule hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise Tätigen, der Privatdozenten, der außerplanmäßigen Professoren, der Lehrbeauftragten, der wissenschaftlichen Hilfskräfte, der sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen sowie der Ehrenbürger und Ehrensensoren.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

17. Dem § 37 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.“

18. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.“

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Verhältnis der“ die Worte „Sitze und der“ eingefügt.

c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Oberassistenten, die Obergeringenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,“.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„Dem zentralen Kollegialorgan, das für die in § 63 Abs. 2 genannten Aufgaben zuständig ist, gehören die Fachbereichssprecher stimmberechtigt oder mit beratender Stimme kraft Amtes an. Das Landesrecht kann statt dessen vorsehen, daß für mehrere Fachbereiche ein Fachbereichspre-

cher oder die Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen nach § 65 Abs. 1 diesem Organ kraft Amtes angehören. Bestehen für die in § 63 Abs. 2 genannten Aufgaben mehrere zentrale Kollegialorgane, bestimmt das Landesrecht, welchem Organ die Fachbereichssprecher oder die Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen kraft Amtes angehören.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Mehrheit der“ werden die Worte „Sitze und der“ eingefügt.

e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, die Oberassistenten, die Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Soweit ein Organ des Fachbereichs für die Entscheidung über Berufungsvorschläge, für die Durchführung von Habilitationsverfahren oder für den Erlaß von Habilitations- oder Promotionsordnungen zuständig ist, ist allen Professoren des Fachbereichs die Möglichkeit einzuräumen, nach näherer Bestimmung des Landesrechts an diesen Entscheidungen stimmberechtigt mitzuwirken. Soweit für diese Entscheidungen eine gemeinsame Kommission zuständig ist, gilt Satz 1 für die Professoren der Fachbereiche, für welche die gemeinsame Kommission gebildet wurde.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; ihm wird folgender Satz 4 angefügt:

„Professoren, die nach Absatz 5 berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Sätzen 1 bis 3 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.“

19. In § 39 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe oder in einem nach Landesrecht gebildeten Wahlbereich die Mehrheitswahl angemessen ist.“

20. § 42 erhält folgende Fassung:

#### „§ 42

#### Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Professoren (§ 43), den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten (§ 47), den Oberassistenten und den Oberingenieuren (§ 48 a), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern (§ 53) sowie den Lehrkräften für besondere

Aufgaben (§ 56). Das Landesrecht kann vorsehen, daß an wissenschaftlichen Hochschulen und an Kunsthochschulen Ämter für Hochschuldozenten (§ 48 c) eingerichtet werden können.“

21. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 8“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 9“ ersetzt; ferner wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Nach näherer Bestimmung des Landesrechts soll die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, auf Antrag des Professors zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Landesrecht kann vorsehen, daß ein Professor auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung in seinem Fach wahrnimmt oder für Vorhaben nach § 26 von anderen Aufgaben teilweise freigestellt wird.“

22. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) zusätzliche wissenschaftliche (Absatz 2) oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder“.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren an Fachhochschulen und Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a erfüllen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4; in ihm wird das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 bis 4“ ergänzt durch „und den Absätzen 2 und 3“.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; in ihm werden die Worte „Facharzt, Fachzahnarzt oder Fachtierarzt“ durch die Worte „Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt“ ersetzt.

## 23. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei der Berufung von Professoren an Fachhochschulen und von Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen in ein zweites Professorenamt gilt diese Einschränkung nicht.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „in Ausnahmefällen“ gestrichen.  
c) Absatz 4 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

## 24. § 47 erhält folgende Fassung:

## „§ 47

## Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten

(1) Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu seinen wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen fachlicher Verantwortung wahr.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Assistenten entsprechend.“

## 25. § 48 erhält folgende Fassung:

## „§ 48

## Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten

(1) Der wissenschaftliche Assistent und der künstlerische Assistent werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden,

wenn er die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, daß er sie in dieser Zeit erwerben wird. Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 50 Abs. 3 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Assistent. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Assistenten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

(3) Für die Assistenten kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend.“

## 26. Nach § 48 werden folgende §§ 48 a bis 48 d eingefügt:

## „§ 48 a

## Oberassistenten, Obergeringieure

(1) Die Oberassistenten und Obergeringieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 47 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, gilt auch § 47 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberassistenten die Habilitation, für die Obergeringieure eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung. Ferner kann von Obergeringieuren nach näherer Bestimmung des Landesrechts der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs gefordert werden.

## § 48 b

## Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten und Obergeringieure

(1) Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, Obergeringieure für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, so beträgt die Dauer des Dienstverhältnisses sechs Jahre. Hat der Oberassistent oder der Obergeringieure ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 48 Abs. 1 Satz 1 bis 3 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Obergeringieure entsprechend länger zu bemessen.

(2) § 48 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 48 c

## Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach

näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für die Einstellungs Voraussetzungen der Hochschuldozenten gilt § 44 entsprechend.

(3) Die Hochschuldozenten werden auf Vorschlag der Hochschule von der nach Landesrecht zuständigen Stelle eingestellt.

#### § 48 d

##### Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten

(1) Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. § 48 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Oberingenieur vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses.

(2) Der Hochschuldozent kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.“

27. § 49 wird wie folgt geändert:

Die Worte „und Hochschulassistenten“ werden durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

28. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „für beamtete Professoren und Hochschulassistenten“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Soweit Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach den §§ 44 a und 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, für Zeiten einer Beurlaubung nach der dem § 4 a der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelung und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den den §§ 1,

2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist, sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. Eine Verlängerung nach den Sätzen 1 und 2 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(4) Soweit für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 3 außer in den im § 44 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes geregelten Fällen der Beurlaubung entsprechend.“

29. § 51 wird aufgehoben.

30. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Zitat „(§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch das Zitat „(§ 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Zitat „(§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch das Zitat „(§ 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt.

31. § 53 erhält folgende Fassung:

#### „§ 53

##### Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Soweit der wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt.

(2) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Das Landesrecht kann vorsehen, daß wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden kann.

(3) Einstellungs Voraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend.“

32. In § 54 wird das Wort „Hochschulassistent“ durch das Wort „Hochschuldozent“ ersetzt.

33. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
 „An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden.“
- b) Im bisherigen Satz 3 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn“ eingefügt.

34. § 57 wird aufgehoben.

35. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Nummer 4 wird Nummer 3; in ihr wird das Zitat „§ 62 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 62 Abs. 2“ ersetzt.

36 § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62  
 Leitung der Hochschule

(1) Die Hochschule wird

- 1 durch einen Rektor oder ein Rektorat (Rektoratsverfassung) oder
2. durch einen Präsidenten oder ein Präsidialkollegium (Präsidialverfassung)

geleitet. Die Leitung der Hochschule nimmt ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Sie wahrt die Ordnung der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Sie legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.

(2) Der Leiter oder die zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule werden auf Grund eines Wahlvorschlags der Hochschule von einem zentralen Kollegialorgan auf Zeit gewählt und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestellt. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die für die Kollegialorgane und sonstigen Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Rektorat und auf das Präsidialkollegium nicht anzuwenden.

(3) Wird die Hochschule durch einen Rektor geleitet, so nimmt dieser sein Amt hauptberuflich wahr. Der Rektor ist aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen. Seine Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre.

(4) Dem Rektorat gehören der Rektor als Vorsitzender und hauptberufliches Mitglied, Prorektoren und kraft Amtes der leitende Verwaltungsbeamte an. Rektor und Prorektoren sind aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre.

(5) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amtes

gewachsen ist. Der Präsident nimmt sein Amt hauptberuflich wahr. Seine Amtszeit beträgt mindestens vier Jahre.

(6) Dem Präsidialkollegium gehören der Präsident als Vorsitzender und hauptberufliches Mitglied, Vizepräsidenten und kraft Amtes der leitende Verwaltungsbeamte an. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt mindestens vier Jahre.

(7) Für Hochschulen, deren Größe eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, kann das Land Ausnahmen vorsehen.“

37. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Die Professoren verfügen in diesem Organ über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen.“
- b) In Absatz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:  
 „1. Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl des Leiters und der zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule;“.

38. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „im Rahmen der Ausstattungspläne“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „nach Maßgabe der Ausstattungspläne“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Sieht das Landesrecht vor, daß die Fachbereichssprecher dem Kollegialorgan nach § 38 Abs. 3 Satz 2 stimmberechtigt angehören und daß die Vertreter der Professorengruppe nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in diesem Organ nur zusammen mit den Fachbereichssprechern über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen verfügen, so bedarf die Wahl des Fachbereichssprechers außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren; § 38 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.“

39. In § 66 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Leiter oder als Mitglied einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung kann nur ein ihr angehörender Professor gewählt oder bestellt werden.“

40. Im 4. Kapitel wird der 3. Abschnitt (§§ 67 bis 69) aufgehoben.

41. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:  
 „An Aufgaben der Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen (§ 9) können Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen beteiligt werden.“
- b) In Absatz 5 wird der Halbsatz „; § 6 ist sinngemäß anzuwenden“ aufgehoben.



42. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71  
Gleichstellung von Abschlüssen  
der Notarschule

Die Abschlüsse der Ausbildung an der Notarschule des Landes Baden-Württemberg können den Abschlüssen eines vergleichbaren Studienganges an einer staatlichen Hochschule gleichgestellt werden.“

43. § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Fassung vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) sind den Vorschriften der Kapitel 1 bis 5 entsprechende Landesgesetze zu erlassen. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090) sind den Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 bis 42 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen. § 9 in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung, die §§ 57 a bis 57 f und § 70 Abs. 6 gelten unmittelbar.“

44. § 73 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Mitwirkung von Professoren an Gesamthochschulen, die nach § 75 Abs. 4 übergeleitet oder ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind, ist nach näherer Bestimmung des Landesrechts eine Regelung zu treffen, die von Vorschriften des § 38 Abs. 2 bis 6 abweicht. Dabei ist vorzusehen, daß diese Professoren nicht der nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zu bildenden Gruppe angehören oder auf andere Weise sicherzustellen, daß ihre Stimmen bei der Berechnung der nach § 38 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 6 für Professoren vorgesehenen Mehrheiten zumindest bei Entscheidungen außer Betracht bleiben, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren mit der Qualifikation im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a unmittelbar berühren.“

45. In § 74 wird nach dem Wort „Richtergesetzes“ eingefügt „in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)“.

46. In § 75 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 wird jeweils das Zitat „§ 72 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 72 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

47. In § 76 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Zitat „§ 72 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 72 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

48. Nach § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

„§ 76 a  
Übergangsvorschrift für Hochschulassistenten

Auf die beim Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Gesetzes vorhandenen Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes, des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Bundes-

beamtengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 22. November 1985 geltenden Fassung Anwendung.“

## Artikel 2

### Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „oder „Hochschulassistenten“ werden durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure, wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten“ ersetzt.

2. Die Überschrift vor § 105 wird dort und in der Inhaltsübersicht wie folgt gefaßt:

„3. Titel

Beamtete Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“.

3. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

Für beamtete Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht das Hochschulrahmengesetz etwas anderes bestimmt.“

4. § 125 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 2 gilt ferner nicht, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit als Professor, Hochschuldozent, Oberassistent, Oberingenieur, wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent an einer nach Landesrecht staatlich anerkannten oder genehmigten Hochschule, deren Personal im Dienste des Bundes steht, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird.“

## Artikel 3

### Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 176 a wird dort und in der Inhaltsübersicht wie folgt gefaßt:

„Abschnitt VIIa

Leiter von Hochschulen, Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“.

2. § 176 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte

„Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt.

b) Absatz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„; für beamtete Hochschuldozenten gilt § 48 d, für beamtete Oberassistenten und Oberingenieure gilt § 48 b und für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Assistenten gilt § 48 des Hochschulrahmengesetzes entsprechend.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

#### Artikel 4

##### Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 67 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „oder Hochschulassistenten“ durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieur, wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten“ ersetzt.

3. In Absatz 4 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann das Hochschulrahmengesetz in der ab 23. November 1985 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die Inhaltsübersicht sowie die Anführungen anderer Rechtsvorschriften anpassen.

#### Artikel 6

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 7

##### Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 6, 7 Buchstabe a und Nr. 41 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. November 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Dr. Dorothee Wilms

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

**Verordnung  
über die Gewährung von Beihilfen für Schulmilch  
(Schulmilch-Beihilfen-Verordnung)**

**Vom 8. November 1985**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13 und der §§ 9 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse über die Gewährung einer Beihilfe für die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (Schulmilch).

**§ 2**

**Schulmilchempfänger**

Schulmilchempfänger im Sinne dieser Verordnung sind

1. Kinder in Vorschulkindergärten, Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderwohnheimen,
2. Schüler an Grundschulen, Sonderschulen und weiterführenden Schulen,
3. Schüler an berufsbildenden Schulen und Berufsschulen,
4. Schüler und Studierende an Fachschulen bis zur Fachhochschulreife oder Hochschulreife.

Dies gilt auch während eines Aufenthaltes der Kinder und Schüler in Ferienlagern, Jugendherbergen sowie Kur- und Behindertenheimen, sofern eine pädagogische Betreuung durch die in den Nummern 1 bis 4 genannten Einrichtungen, deren Träger oder öffentlich-rechtliche Stellen erfolgt.

**§ 3**

**Beihilfefähige Erzeugnisse**

(1) Die Beihilfe wird für die Lieferung der in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse gewährt.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen setzen auf Antrag unter den Voraussetzungen der in § 1 genannten Rechtsakte eine Menge von bis zu 0,5 Liter Vollmilchäquivalent je Schulmilchempfänger und Schultag fest.

**§ 4**

**Zulassung der Lieferanten**

(1) Molkereien werden von den nach Landesrecht zuständigen Stellen als Lieferanten auf Antrag zugelassen, wenn sie

1. Erzeugnisse, für die nach § 3 Abs. 1 eine Beihilfe gewährt werden kann, herstellen oder von Herstellern beziehen,
2. sich schriftlich verpflichten,
  - a) die einwandfreie Qualität der Schulmilch zu gewährleisten,
  - b) unter Berücksichtigung ihrer üblichen Kalkulation dafür Sorge zu tragen, daß sich der Beihilfebetrag auf den vom Schulmilchempfänger zu zahlenden Kaufpreis auswirkt, und
3. die Voraussetzungen dafür nach den in § 1 genannten Rechtsakten erfüllen.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die nach Landesrecht zuständige Stelle auch einen Händler auf dessen Antrag als Lieferanten zulassen. Absatz 1 Nr. 2 ist anzuwenden.

(3) Der Lieferant darf Schulmilchliefereien erst nach Erteilung der Zulassung aufnehmen.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein schwerer Verstoß gegen diese Verordnung oder die in § 1 genannten Rechtsakte festgestellt wird. Im übrigen kann sie unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.

**§ 5**

**Berechtigungsschein**

Nach § 4 zugelassene Lieferanten erhalten von den nach Landesrecht zuständigen Stellen auf Antrag einen für jeweils ein Schuljahr gültigen numerierten Berechtigungsschein, wenn die Voraussetzungen dafür nach den in § 1 genannten Rechtsakten erfüllt sind.

**§ 6**

**Gewährung der Beihilfe**

(1) Die Beihilfe wird zugelassenen Lieferanten, die im Besitz eines gültigen Berechtigungsscheins sind, von den nach Landesrecht zuständigen Stellen auf Antrag gewährt, wenn die Voraussetzungen dafür nach den in § 1 genannten Rechtsakten erfüllt sind.

(2) Der Antrag ist auf einem je Land einheitlichen Formblatt spätestens zum Ende des sechsten Monats zu stellen, der auf den Liefermonat folgt. Bei Anträgen,

die nach Ablauf des vierten und vor Ablauf des sechsten auf den Liefermonat folgenden Monats gestellt werden, wird die Beihilfe um 10 vom Hundert vermindert.

(3) Beihilfeforderungen sind unverzinslich und nicht übertragbar.

(4) Auf Antrag gewährt die zuständige Stelle in Höhe der beantragten Beihilfe einen Vorschuß, wenn die Voraussetzungen dafür nach den in § 1 genannten Rechtsakten erfüllt sind.

(5) Die im Falle der Gewährung eines Vorschusses zu stellenden Kauttionen sind der nach Landesrecht zuständigen Stelle durch Hinterlegung einer Geldsumme oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Der Bürge muß zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt sein und dort seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung haben. Die Kauttionen werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle verwaltet. Diese entscheidet über die Freigabe oder den Verfall der Kauttionen. Die Kauttionen verfallen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

## § 7

### Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Beihilfeempfänger hat ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen und die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beihilfe erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Aufzeichnungen, die auf Grund anderer Bestimmungen erstellt worden sind, können herangezogen werden. Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, die Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

## § 8

### Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Beihilfeempfänger hat den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Landesrechnungshöfen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Im Falle automatischer Buchführung hat er auf seine Kosten den Beauftragten der prüfungsberechtigten Behörde auf Verlangen Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

(2) Die in Absatz 1 genannte Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die in § 2 genannten Einrichtungen.

## § 9

### Beweislast, Rückforderung und Verzinsung

(1) Der Beihilfeempfänger trägt auch nach Empfang des Beihilfebetrages in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der zuständigen Behörden gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das dem Jahr der Auszahlung folgt.

(2) Rechtswidrige Bewilligungsbescheide sind zurückzunehmen, zu Unrecht empfangene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Die zurückzuzahlenden Beträge werden durch Bescheid festgesetzt.

## § 10

### Kosten

Soweit auf Grund von in § 1 genannten Rechtsakten für die amtliche Überwachung Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt werden, sind den zuständigen Behörden die entstandenen Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten. Kostenschuldner ist der Beihilfeempfänger.

## § 11

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

## § 12

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. August 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1093) außer Kraft.

(2) Zulassungen nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie Berechtigungsscheine nach § 5, die auf bis zum 30. November 1985 bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle eingegangene Anträge hin erteilt werden, gelten mit Wirkung vom 4. August 1985.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind auf die Gewährung von Beihilfen für Lieferungen im Schuljahr 1984/85 weiterhin die Vorschriften der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Schulmilch-Beihilfen-Verordnung anzuwenden.

Bonn, den 8. November 1985

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ignaz Kiechle

**Anlage**  
(zu § 3 Abs. 1)

**Beihilfefähige Erzeugnisse**

**Kategorie I:**

1. Rohmilch;
2. Vollmilch, pasteurisiert oder ultrahocherhitzt;
3. Schokoladenvollmilch oder aromatisierte Vollmilch, pasteurisiert, sterilisiert oder ultrahocherhitzt, mit einem Gehalt von mindestens 90 Gewichtshundertteilen Vollmilch;
4. Joghurt aus Vollmilch der Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs;
5. Joghurt mit Zusatz von Zucker, Kakao oder Früchten und mit einem Gehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen Vollmilch.

**Kategorie II:**

1. Halbentrahmte Milch, pasteurisiert oder ultrahocherhitzt;
2. halbentrahmte Schokoladenmilch oder aromatisierte Milch, pasteurisiert, sterilisiert oder ultrahocherhitzt, mit einem Gehalt von mindestens 90 Gewichtshundertteilen halbentrahmter Milch;
3. Joghurt aus halbentrahmter Milch der Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs;
4. Joghurt mit Zusatz von Zucker, Kakao oder Früchten und mit einem Gehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen halbentrahmter Milch.

**Kategorie III:**

Buttermilch.

**Kategorie IV:**

Frischkäse oder Schmelzkäse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 40 Gewichtshundertteilen.

**Kategorie V:**

Die übrigen Käsesorten mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 45 Gewichtshundertteilen

---

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung**

**Vom 14. November 1985**

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

In § 1 der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung vom 10. März 1982 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 728), wird in Abschnitt A nach Nummer 44 angefügt:

„45. Dr. Ing. h. c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart, Vorzugsaktien“.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.

Bonn, den 14. November 1985

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

---

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Käseverordnung

Vom 14. November 1985

Mit Zustimmung des Bundesrates verordnen

auf Grund der §§ 37, 40 Abs. 1 und des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Milchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit nach Anhörung eines Sachverständigenbeirates,

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe b, des § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 und des § 19 Nr. 1 und 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie

auf Grund des § 49 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

### Artikel 1

Die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1976 (BGBl. I S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 220), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Käsereimilch ist die zur Herstellung von Käse bestimmte Milch, auch unter Mitverwendung von Buttermilcherzeugnissen, Sahnerzeugnissen, Süßmolke, Sauermolke und Molkensahne (Molkenrahm). Als Käsereimilch gelten auch

1. Buttermilcherzeugnisse,
2. Sahnerzeugnisse zur Herstellung von Frischkäse,
3. Süßmolke, Sauermolke und Molkensahne (Molkenrahm), auch unter Zusatz von Milch und Sahnerzeugnissen, zur Herstellung von Molkeneiweißkäse.

Buttermilcherzeugnissen dürfen keine Bindemittel zugesetzt sein. Die Milch kann ganz oder teilweise durch Schaf-, Ziegen- oder Büffelmilch ersetzt sein. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Milcherzeugnisse können ganz oder teilweise durch entsprechende Erzeugnisse aus Schaf-, Ziegen- oder Büffelmilch ersetzt sein. Die in den Sätzen 1 bis 5 genannten Erzeugnisse dürfen miteinander vermischt und durch Entzug

von Wasser oder unter Anwendung von Verfahren zur Konzentration des Milcheiweißes durch Entzug anderer Milchinhaltsstoffe eingedickt sein, wobei der Anteil des Molkeneiweißes am Gesamteiweiß nicht größer sein darf als in der Käsereimilch.“

##### b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Käse sind auch Erzeugnisse, die aus Sauermilchquark hergestellt sind (Sauermilchkäse).“

##### c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

##### bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr Sorten von Käse, Schmelzkäse, Käsezubereitungen oder Schmelzkäsezubereitungen zusammengesetzt sind (Käsekompositionen).“

#### 2. § 3 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 erhalten die Buchstaben d und e folgende Fassung:

„d) E 270 Milchsäure,

e) Trockenmilcherzeugnisse, Milcheiweiß-erzeugnisse, ausgenommen Kasein und Kaseinat, und eiweißangereichertes Molkenpulver zur Eiweißstandardisierung in technologisch notwendigem Umfang, höchstens jedoch in einer Gesamtmenge, durch die der Eiweißgehalt in einem Kilogramm Käsereimilch bis zu 3 Gramm erhöht wird;“

bb) Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Gewürze und Gewürzubereitungen sowie die ihnen entsprechenden Aromen mit natürlichen Aromastoffen.“

cc) In Nummer 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

##### dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. bei Frischkäsespezialitäten, ausgenommen Standardsorten, E 330 Citronensäure und E 334 Weinsäure.“

##### b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2a) Bei der Herstellung von Sauermilchkäse dürfen außer den in § 1 Abs. 4 genannten Erzeugnissen und vorbehaltlich des § 23 nur die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Stoffe verwendet

werden. Dem Sauermilchquark dürfen Frischkäse und bis zu 9 % seines Gewichtes Milcheiweißerzeugnisse zugesetzt sein.

(2b) Der Sauermilchquark muß aus entrahmter Milch unter Verwendung von Milchsäurebakterien, auch unter Mitverwendung von Lab oder Labaustauschstoffen und unter Wärmeeinwirkung, hergestellt sein; er muß eine fettfreie Milchtrockenmasse von mindestens 32 % aufweisen."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Herstellung von Weichkäse, Frischkäse und Sauermilchquark darf nur Käsereimilch verwendet werden, die einem Pasteurisierungsverfahren nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes oder einer Wärmebehandlung unterworfen worden ist, die hinsichtlich der erreichten Temperatur oder Einwirkungszeit über denen der Pasteurisierungsverfahren liegt und in der Wirkung diesen entspricht; dies gilt nicht, sofern die Käsereimilch ausschließlich aus Erzeugnissen zusammengesetzt ist, die in dieser Weise wärmebehandelt worden sind. Weichkäse darf aus Käsereimilch hergestellt werden, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 genügt, wenn der Gesundheitsschutz durch andere Maßnahmen (Auswahl der Milcherzeugerbetriebe, besondere Untersuchung der Milch und des Weichkäses) sichergestellt ist, die von der zuständigen obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit als gleichwertig anerkannt sind.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Luft, Stickstoff und Kohlendioxid zum Aufschäumen;

3. bei Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen auch E 270 Milchsäure, E 330 Citronensäure, E 300 L-Ascorbinsäure und E 334 Weinsäure;“

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5.

b) In Absatz 4 werden die Worte „von Früchten oder Fruchterzeugnissen“ durch die Worte „von Früchten, Fruchterzeugnissen, Gemüse oder Gemüseerzeugnissen“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) die Worte „,“ ausgenommen Molkenkäse,“ werden gestrichen.

bb) Die Angaben zu den Käsegruppen Weichkäse und Frischkäse erhalten folgende Fassung:

„Weichkäse	mehr als 67%
Frischkäse	mehr als 73%“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Absatz 1 gilt nicht für Molkenkäse und Molkeneiweißkäse sowie für Käse, der aus oder in einer Flüssigkeit, wie Salzlake, Molke oder Speiseöl, in den Verkehr gebracht wird.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Speisequark“ durch das Wort „Schichtkäse“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „oder Bergkäse“ gestrichen.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. ein Betrieb, der Emmentaler herstellt oder fertiglager, wiederholt Käse unter der Bezeichnung „Markenkäse“ oder unter Verwendung des Gütezeichens nach Absatz 11 in den Verkehr bringt, obwohl der Käse nicht der Güteklasse Markenkäse entspricht, oder“.

cc) In Nummer 4 wird das Wort „, oder“ durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nummer 5 wird gestrichen.

b) Im Absatz 5 werden die Worte „oder Bergkäse“ gestrichen.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Betriebe, die Emmentaler unter der Bezeichnung „Markenkäse“ herstellen oder fertiglager, haben jeden Käselaiab auf seine Güte zu prüfen oder unter ihrer Verantwortung sachkundig prüfen zu lassen. Über die Güteprüfungen sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Überwachungsstelle oder die von ihr Beauftragten kontrollieren monatlich in der Regel zweimal die Güteprüfung und Kennzeichnung der Käselaiabe in den Betrieben; sie können bei der Güteprüfung mitwirken.“

d) Absatz 7 Satz 3 wird gestrichen.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1 als Verkehrsbezeichnung

a) bei Käse der Standardsorten die Bezeichnung nach Anlage 1 oder nach § 7 Abs. 2, bei Molkenkäse die Bezeichnung „Molkenkäse“, bei Molkeneiweißkäse die Bezeichnung „Molkeneiweißkäse“, bei sonstigem Käse die Käsegruppe (§ 6),

b) bei Erzeugnissen aus Käse im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 die jeweils zutreffende Bezeichnung „Schmelzkäse“, „Käsezubereitung“ oder „Schmelzkäsezubereitung“ oder im Falle des § 13 die Bezeichnung „Kochkäse“,

c) bei Käsekompositionen neben einer gewählten Kurzbezeichnung die Angabe der verwendeten Käse und Erzeugnisse aus Käse,



- d) bei Käse und Erzeugnissen aus Käse, die in einer Umhüllung aus anderen Lebensmitteln in den Verkehr gebracht werden, die Bezeichnung nach Buchstabe a, b oder c in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung für das andere Lebensmittel nach § 4 Satz 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung,
- e) bei Käse, der aus oder in einer Flüssigkeit in den Verkehr gebracht wird, die Bezeichnung „Käse“ in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung für die Flüssigkeit nach § 4 Satz 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.“
- bb) In Nummer 3 werden hinter den Worten „ausgenommen die für die Herstellung“ die Worte „des Käses oder Erzeugnisses aus Käse“ eingefügt und das Wort „Schmelzkäse“ durch die Worte „Erzeugnissen aus Käse“ ersetzt.
- cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. bei Käse und Käsezubereitungen, deren Weiterreifung beendet worden ist, sowie bei Frischkäse, Frischkäsezubereitungen, Schmelzkäse, Schmelzkäsezubereitungen und Käsekompositionen das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des § 7 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung; wird das Mindesthaltbarkeitsdatum mit dem Hinweis „gekühlt“ angegeben, ist es auf der Grundlage einer angenommenen Lagerungstemperatur von 10 °C zu berechnen.“
- dd) In Nummer 6 werden die Worte „der Angabe“ durch die Worte „jeder Angabe“ ersetzt und die Worte „ausgenommen bei Frischkäse und bei Frischkäsezubereitungen,“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt nicht für Käse und Erzeugnisse aus Käse, die unverpackt zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden.“
7. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden vor dem Komma die Worte eingefügt:
- „oder, wenn der Käse aus nicht im Fettgehalt eingestellter Käsereimilch hergestellt wird, mit der Angabe „mindestens ... % Fett i. Tr.“;“
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
- „1 a. bei Frischkäse, die nicht unter der Bezeichnung einer Standardsorte der Anlage 1 in den Verkehr gebracht werden und mehr als 82 Gewichtshundertteile Wasser aufweisen, den Hinweis „Wassergehalt mehr als 82 %“;“
8. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden folgende Worte angefügt:
- „bei Käsekompositionen die Bezeichnung des Fettgehaltes in der Trockenmasse des Gesamterzeugnisses mit der Angabe „insgesamt ... % Fett i. Tr.“;“
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
- „1 a. bei Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen aus Frischkäse, die mehr als 82 Gewichtshundertteile Wasser aufweisen, den Hinweis „Wassergehalt mehr als 82 %“;“
9. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Käse“ die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3“ und vor dem Wort „Hinweis“ das Wort „besonderen“ eingefügt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „zum aktiven Veredlungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung sowie bei der Zollbehandlung ohne Abfertigung mit Überführung in den freien Verkehr“ ersetzt durch die Worte „zur aktiven Veredlung, zur Umwandlung oder zur Zollgut- oder Freigutverwendung“.
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt.
11. § 29 erhält folgende Fassung:
- „§ 29  
Besondere Zubereitungen  
Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf
1. Käse-Fondue-Zubereitungen,
  2. Zubereitungen aus Frischkäse, insbesondere unter Mitverwendung von Öl und Gurken, nach griechischer Art.“
12. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
- „(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Weichkäse, Frischkäse oder Sauermilchquark Käsereimilch verwendet, die nicht oder nicht ordnungsgemäß wärmebehandelt worden ist, oder so hergestellten Weichkäse, Frischkäse oder Sauermilchquark gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 a.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 a bis 3“ ersetzt.
13. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
 „3. entgegen § 3 Abs. 2 a bei der Herstellung von Sauermilchkäse,“
- bb) Die Nummern 4 bis 6 werden durch folgende Nummer ersetzt:  
 „4. entgegen § 4 Abs. 1, 2 oder 3 bei der Herstellung von Erzeugnissen aus Käse oder“
- cc) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
 „1. ein Erzeugnis, das nicht der für die gewählte Bezeichnung nach § 1 Abs. 1, 3, 3 a oder 4 geltenden Begriffsbestimmung entspricht, unter der Bezeichnung „Käse“, „Moilkenkäse“, „Sauermilchkäse“, „Erzeugnis aus Käse“, „Schmelzkäse“, „Käsezubereitung“, „Schmelzkäsezubereitung“ oder „Käsekomposition“,“
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „(§ 6)“ durch die Angabe „(§ 6 Abs. 1 und 2)“ ersetzt.
- cc) Nummer 9 erhält folgende Fassung:  
 „9. a) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Käse ohne die erforderliche Genehmigung,  
 b) entgegen § 11 Abs. 6 Satz 1 Käse, der nicht auf seine Güte geprüft ist, oder  
 c) Käse, der nicht den Anforderungen nach § 11 Abs. 10 entspricht, unter der Bezeichnung „Markenkäse“,“
- dd) In Nummer 12 wird nach den Worten „Abs. 4 oder 6“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

14. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Übergangsvorschrift

Bis zum 31. Dezember 1986 dürfen Käse und Erzeugnisse aus Käse noch nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 22. November 1985 geltenden Fassung hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.“

15. Anlage 1 Buchstabe A wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 werden in den vorangestellten Herstellungsvorschriften die Teilsätze 2 und 3 durch folgende Teilsätze ersetzt:  
 „die Eindickung darf, ausgenommen die Standardsorten der Gruppe Frischkäse, nur durch Entzug von Wasser erfolgen; außerdem dürfen bei der Herstellung bestimmte Gewürze, auch in Form von Gewürzzubereitungen, und die ihnen entsprechenden Aromen mit natürlichen Aromastoffen verwendet werden, die bei der jeweiligen Standardsorte angegeben sind.“
- b) Bei der Standardsorte Bergkäse werden die Angaben wie folgt geändert:

- aa) Spalte 4 erhält folgende Fassung:  
 „mindestens Vollfettstufe“.
- bb) In Spalte 8 erhalten die Buchstabe B und C folgende Fassung:  
 „B Einfarbig, mattgelb, geringe erbsengroße Lochung, je nach Alter fester bis mittelfester geschmeidiger Teig  
 C Je nach Alter pikant bis kräftig, würzig, nußkernartig“.

- c) Bei den Standardsorten Gouda und Tilsiter wird in Spalte 3 der Buchstabe „G“ jeweils durch die Worte „Pfeffer, Kümmel“ ersetzt.

- d) Bei der Standardsorte Wilstermarschkäse wird in Spalte 6 die Angabe „6 kg“ durch die Angabe „20 kg“ ersetzt.

- e) Bei der Standardsorte Butterkäse wird in Spalte 6 die Angabe „250 bis 6 000 g“ durch die Angabe „250 g bis 20 kg“ ersetzt.

- f) Bei der Standardsorte Speisequark werden in Spalte 3 die Worte „, die einem anerkannten Pasteurisierungsverfahren unterworfen worden ist“ und der Buchstabe „G“ gestrichen; die Spalten 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Magerstufe	18
Viertelfettstufe	19
Halbfettstufe	20
Dreiviertelfettstufe	22
Fettstufe	24
Vollfettstufe	25
Rahmstufe	27
Doppelrahmstufe	30“.

- g) Bei den Standardsorten Schichtkäse und Rahmfrischkäse werden in Spalte 3 die Worte „, die einem anerkannten Pasteurisierungsverfahren unterworfen worden ist“ und der Buchstabe „G“ gestrichen.

- h) Bei der Standardsorte Doppelrahmfrischkäse wird der Buchstabe „G“ gestrichen.

16. Anlage 1 Buchstabe B wird wie folgt geändert:

- a) Spalte 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die vorangestellten Herstellungsvorschriften erhalten folgende Fassung:  
 „Bei der Herstellung dürfen bestimmte Gewürze, auch in Form von Gewürzzubereitungen, und die ihnen entsprechenden Aromen mit natürlichen Aromastoffen verwendet werden, die bei der jeweiligen Standardsorte angegeben sind.“
- bb) Der Kennbuchstabe „G“ wird jeweils durch die Worte „; auch mit Kümmel.“ ersetzt.
- b) Die Standardsorte „Kräuterkäse“ wird gestrichen.

17. In der Anlage 2 werden die unter der Tabelle stehenden Sätze durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Mindestgehalte an Trockenmasse in Spalte 1 gelten nicht für Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen aus Frischkäse.“

18. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:  
„vom 1. Januar 1986 an darf der Zusatz nur 0,15 Gramm je Liter Käsereimilch betragen.“
- bb) Folgende Buchstaben f bis h werden angefügt:
- „f) E 153 Carbo medicinalis vegetabilis.  
g) Lysozym als Zusatz zur Käsereimilch für die Herstellung von Schnittkäse und halbfestem Schnittkäse.  
h) E 508 Kaliumchlorid als Ersatz für Speisesalz.“

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:  
„a) E 301 Natrium-L-Ascorbat, E 302 Calcium-L-Ascorbat;“
- bb) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden Buchstaben b bis f.
- cc) Am Ende des ersten Satzes wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:  
„g) E 508 Kaliumchlorid als Ersatz für Speisesalz bei der Herstellung von Schmelzkäse, Käsezubereitungen und Schmelzkäsezubereitungen.“
- dd) In Satz 1 Buchstabe f und Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „Käsezubereitungen“ die Worte „Frischkäse, der nach der Käseherstellung zur Verlängerung der Haltbarkeit wärmebehandelt wird, und“ eingefügt.

ee) In Satz 2 wird der Buchstabe „e“ durch den Buchstaben „f“ ersetzt.

c) Nummer 6 wird gestrichen.

19. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 2 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „ist nicht erforderlich“ durch das Wort „entfällt“ ersetzt.
- b) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die Artikel 1 und 2 gelten nicht für die Standardsorte Emmentaler. Jeder zu prüfende Käse- laib dieser Standardsorte muß am Tage der Güteprüfung mindestens 75 Tage alt sein.“

20. In Anlage 5 werden die zu Nummer 4 des Musters in Klammern angeführten Sätze 3 und 4 gestrichen.

**Artikel 2**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Käseverordnung in der vom 23. November 1985 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. November 1985

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Dr. Florian

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
In Vertretung  
Werner Chory

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 37, ausgegeben am 16. November 1985**

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 85	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Sasbach/Marckolsheim .....	1186
25. 10. 85	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bienwald/Scheibenhard-Lauterbourg .....	1189
25. 10. 85	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Kleinblittersdorf/Grosbliederstroff .....	1192
12. 11. 85	Fünfte Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung (5. OUÄndV) .....	1195
	2129-14	
28. 10. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen .....	1203
28. 10. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden .....	1203
28. 10. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge .....	1204
29. 10. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR .....	1204
29. 10. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1205
31. 10. 85	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland .....	1207
4. 11. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung .....	1208

---

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
31. 10. 85	Tiefseebergbau-Kostenverordnung (TiefseeKostV) neu: 750-16-1	13 565	(210	9. 11. 85)	10. 11. 85
7. 11. 85	Verordnung Nr. 20/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	13 853	(215	16. 11. 85)	1. 12. 85

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
23. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2948/85 der Kommission zur Festsetzung der Kautionen für bestimmte in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebrachte Olivenöle	L 283/22	24. 10. 85
24. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper	L 285/39	25. 10. 85
22. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2990/85 des Rates zur Festsetzung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl sowie der gemäß Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vom Betrag der Verbrauchsbeihilfe einzuhaltenden Prozentsätze für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 287/1	29. 10. 85
29. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3005/85 der Kommission zur zehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5.c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für Milch und Milcherzeugnisse	L 288/10	30. 10. 85
30. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3021/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 hinsichtlich der Frist für die Vorlage der Nachweise über die verarbeiteten Buttermengen	L 289/14	31. 10. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Andere Vorschriften</b>			
21. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2932/85 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse (Kategorie 90) mit Ursprung in der Tschechoslowakei	L 281/5	23. 10. 85
23. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2937/85 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 betreffend den Zeitpunkt der Einreichung der Anträge auf Prämien für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 283/21	24. 10. 85
23. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2949/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Ammoniumchlorid der Tarifstelle 28.30 A ex I mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 283/23	24. 10. 85
22. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2954/85 des Rates mit Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten	L 285/1	25. 10. 85
22. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2955/85 des Rates über eine zugunsten der Assoziation der südostasiatischen Länder, der Länder des Gemeinsamen Marktes von Mittelamerika und der Länder, die den Vertrag von Cartagena unterzeichnet haben (Anden-Gruppe), vorzusehende Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3749/83 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	L 285/4	25. 10. 85
24. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2968/85 der Kommission über die Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 285/41	25. 10. 85
28. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2996/85 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Unterhosen und Slips für Männer und Knaben und für bestimmte Schläpfer und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 13, Kennziffer 40.0130, mit Ursprung in Indien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3563/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 287/25	29. 10. 85
28. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2998/85 des Rates zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltung zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten	L 288/1	30. 10. 85
28. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2999/85 des Rates zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik	L 288/2	30. 10. 85
28. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3000/85 des Rates zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien	L 288/3	30. 10. 85
28. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3001/85 des Rates zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien	L 288/4	30. 10. 85
28. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3002/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1698/85 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von elektronischen Schreibmaschinen mit Ursprung in Japan	L 288/5	30. 10. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
28. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3015/85 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/85 des Kooperationsrates EWG-Israel zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 289/1	31. 10. 85
28. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3016/85 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/85 des Assoziationsrates EWG-Zypern zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 289/3	31. 10. 85
29. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3019/85 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 289/9	31. 10. 85
30. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3020/85 der Kommission über den auf Ausführerstattungen und Einfuhrabschöpfungen bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurs	L 289/12	31. 10. 85
—			
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2349/85 der Kommission vom 23. Juli 1984 (ABl. Nr. L 219 vom 16. 8. 1984) über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Patentlizenzvereinbarungen (diese Berichtigung ersetzt die Berichtigung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 113 vom 26. April 1985 veröffentlicht wurde)	L 280/32	22. 10. 85
–	Berichtigung der Richtlinie 85/350/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Irland) (ABl. Nr. L 187 vom 19. 7. 1985)	L 281/17	23. 10. 85

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Fundstellennachweis A

**Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1984 – Format DIN A4 – Umfang 428 Seiten

Die Neuauflage 1984 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
  - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

### Nachtrag zum Fundstellennachweis A

Abgeschlossen am 30. Juni 1985 – Format DIN A4 – Umfang 20 Seiten

## Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1984 – Format DIN A4 – Umfang 476 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 28,35 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.